

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetze der Großherzoglich Badischen polytechnischen Schule**

**Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe**

**Carlsruhe, 1848**

III. Zahlung der Aufnahmestaxen und Schulhonorare

[urn:nbn:de:bsz:31-293649](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-293649)

Schüler, sowohl in Bezug auf ihre sittliche Aufführung, als auf ihren Fleiß und Fortgang, und erhalten von den übrigen Lehrern hierüber die erforderlichen Anzeigen. Sie sorgen dafür, daß jeder Zögling den seinem künftigen Lebensberuf angemessenen Studienplan befolge, und werden nöthigenfalls die Direction veranlassen, daß den Eltern oder Vormündern desselben die geeigneten Mittheilungen gemacht werden.

8. Es steht jedem Schüler, jedoch nur mit Genehmigung des betreffenden Vorstandes, frei, auch andere Vorträge, welche durch den gewöhnlichen Studiengang nicht für ihn bestimmt sein würden, zu hören.

9. Erfordert es der Zweck des Schülers nicht, an dem gesammten Unterricht der Classe oder Fachschule, welcher er zugewiesen ist, Theil zu nehmen, so hat ihm der Vorstand einen besonderen, seinem künftigen Berufe angemessenen Lehrplan mitzutheilen.

### III. Zahlung der Aufnahmestaxe und Schulhonorare.

10. Jeder neu eintretende Schüler hat eine Aufnahmestaxe von 5 Gulden 30 Kreuzer zu bezahlen.

Die Honorare der beiden unteren mathematischen Classen sind auf jährlich 44 Gulden, jene der oberen mathematischen Classe und der Fachschulen auf 66 Gulden bestimmt.

Für Uebungen im chemischen Laboratorium, welche nur auf besondere Einschreibung zugelassen werden, ist für den Jahreskurs 11 Gulden zu entrichten.

Hospitanten sind von Zahlung der Aufnahmestaxe befreit und haben für jede wöchentliche Unterrichtsstunde 4 Gulden zu bezahlen, so lange als der jährliche Gesamtbetrag die Summe von achtzig Gulden nicht übersteigt.

11. Für die in eine der mathematischen Classen oder Fachschulen eingeschriebenen Schüler finden nur Jahrescourse statt. Deshalb haben Diejenigen, welche auch im Laufe des Schul-

jahres aus der Anstalt austreten, dennoch das Honorar für den ganzen Jahreskurs zu entrichten.

12. Jeder, welcher in der polytechnischen Schule aufgenommen werden will, hat ohne Unterschied gleich bei der Anmeldung und zugleich mit der Aufnahmestare das Schulhonorar, so wie das Honorar für die Uebungen im chemischen Laboratorium an den zur Einziehung desselben Beauftragten gegen Quittung voraus zu bezahlen, und zwar jeder Ausländer den ganzen Jahresbetrag, jeder Inländer den Betrag für das erste halbe Jahr, je nach der Classe oder Fachschule, für welche er die Aufnahmsprüfung machen will.

Findet in der Folge die nachgesuchte Aufnahme nicht statt, so wird dem Betreffenden das hinterlegte Geld wieder eingehändigt, dessen Empfang er auf der zurückzugebenden Quittung zu bescheinigen hat.

13. Diese Vorausbezahlung gilt zugleich als Bedingung der Aufnahme, und allenfalls eintretende spätere Honorarbefreiungen von Inländern können — ganz besondere Fälle ausgenommen — keinen Ersatzanspruch begründen.

14. Auf gleiche Weise hat jeder Schüler der Anstalt, welcher in einer Classe oder Fachschule den Kurs wiederholt, oder in eine andere Classe oder Fachschule eingewiesen wird, gleich mit dem Beginne des Schuljahres das betreffende Honorar, und zwar jeder Ausländer den ganzen Jahresbetrag, jeder Inländer den Betrag für das erste halbe Jahr an den mit dem Einzug beauftragten Diener der Anstalt gegen Quittung zu entrichten.

Eine Ausnahme von der Vorausbezahlung tritt nur rückfichtlich derjenigen Inländer ein, welche im vorhergehenden Studienjahr Honorarbefreiungen erlangt und nicht durch notorischen Unfleiß u. inzwischen die Aussicht auf eine fernere Befreiung für das laufende Schuljahr verloren haben.

Das Honorar für das zweite halbe Jahr haben sämtliche Inländer, welche von der Entrichtung desselben nicht befreit worden sind, im Laufe des Monats März binnen vier Wochen

vom Tage der Bekanntmachung am schwarzen Bret an, ohne alle weitere Mahnung um so gewisser zu bezahlen, als sonst sogleich ihre Angehörigen hievon mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt werden, daß wenn nicht binnen vierzehn Tagen Zahlung geleistet wird, die temporäre Ausschließung des betreffenden Schülers vom Besuch der Unterrichtsstunden bis zur erfolgten Bezahlung verfügt wird.

Rückersatz von einem Theil des Honorars, im Fall ein Schüler abgeht, wird nur durch das Großherzogliche Ministerium des Innern verfügt.

Jeder, welcher die Anstalt verläßt, hat seinem Vorstand schriftliche Anzeige davon zu machen, widrigenfalls er gewärtig sein muß, daß auf weitere Honorarzahlung gerichtliche Gedrungen wird.

15. Die Zulassung zur Wiederholung des Cursets oder die Einweisung in weitere Curse, kann von dem betreffenden Vorstände nur auf Vorlage der oben bezeichneten Quittung vollzogen werden.

Jeder Schüler, welcher binnen acht Tagen die Bezahlung nicht geleistet hat, und daher zu keinem Studienbesuch zugelassen werden kann, wird zur Kenntniß der Direction gebracht und durch dieselbe wird dem Polizeiamte wegen Abnahme der Aufenthaltskarte Nachricht ertheilt.

16. Die Hospitanten sind dieser Bedingung der Vorausbezahlung rüchsihtlich der Lehrvorträge, welche sie besuchen, ebenfalls unterworfen

17. Gesuche um ganze oder theilweise Befreiung von Entrichtung des Honorars können nur von solchen inländischen Schülern eingereicht werden, welche die Anstalt schon ein Vierteljahr lang besucht haben. Die desfallsigen Vorstellungen, welche mit beglaubigten Zeugnissen über Vermögenslosigkeit in der durch die Verordnungsblätter der Großherzoglichen Kreis-Regierungen vorgeschriebenen Form; über Befähigung, Fleiß, Fortgang, und sittliches Betragen in der von ihnen früher besuchten Lehranstalt, dann mit Anschluß von Zeugnissen

von der polytechnischen Schule selbst zu belegen sind, müssen längstens bis zum 1. Februar jeden Jahres dem betreffenden Vorstand übergeben werden, von welchem sie durch die Direction nach Vernehmung des Verwaltungsraths und der engeren Lehrerconferenz mit gutächtlichem Antrag dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zur Entschließung eingesendet werden.

#### IV. Disciplinarvorschriften.

##### A. Allgemeine Bestimmungen.

18. Von den Schülern der polytechnischen Schule wird im Allgemeinen jener Grad von Bildung und Gesittung erwartet, welcher zur Erhaltung des guten Geistes der Anstalt, sowohl innerhalb als außerhalb der Schule nöthig ist.

19. Die Disciplin in den Unterrichtssälen, Laboratorien, Werkstätten und im Schulgebäude wird nach Beschaffenheit der Uebertretungsfälle gegen bestehende Vorschriften theils von den Lehrern und den betreffenden Vorständen, theils unter Mitwirkung der engeren Lehrerconferenz, und theils von der Direction unmittelbar gehandhabt.

20. In ihren Verhältnissen außerhalb der Schule stehen die Schüler der polytechnischen Schule zwar zunächst unter den allgemeinen Polizei-, Civil- und Criminalgesetzen des Großherzogthums und den Polizeiverordnungen der Residenz und unter den dafür aufgestellten Staatsbehörden; allein dieselben sind gleichzeitig der steten Beaufsichtigung und Ueberwachung von Seiten der Direction und der Vorstände unterworfen.

21. Vergehen von Schülern, welche der polizeilichen oder gerichtlichen Beurtheilung anheimfallen, und daher den betreffenden Staatsbehörden zur Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung unterliegen, werden der Direction angezeigt und diese wird den Eltern oder Vormündern Nachricht davon geben.